

In Heft (NK 2-91), hat der Bremer Justiz-Senator Volker Kröning (SPD) ein Tribunal gefordert, das unabhängig von laufenden strafrechtlichen Verfahren das von den politischen Führern der früheren DDR begangene Unrecht aufarbeitet. Auch der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein wandte sich in einer Stellungnahme (NK 3-91) gegen eine politische Bewältigung des SED-Staates per Strafverfahren. Walter Kargl plädiert für das Strafrechtsmonopol und formuliert fünf Thesen gegen 'DDR'-Tribunale.

DDR-Tribunale: Ein Volk am Pranger?

THESE 1:

Tribunale sind Orte diskriminierender Fremdthematization von Personen und nicht Foren institutionalisierter Selbstreflexion.

Die Forderung nach Tribunalen entspringt dem Wunsch, von autorisierter Stelle in spruchbildender Form und so öffentlich wie möglich ausgesprochen zu bekommen, was im DDR-Staat rechtens und was nicht rechtens war. Um diese Feststellung mit sozialpsychologischer Tiefenwirkung treffen zu können, genügt es nicht, die gesellschaftliche Organisation von Machtstrukturen zu problematisieren. Es wird auch darauf ankommen, die im System kommunizierenden Personen als Zurechnungsobjekte zu dramatisieren und zu stigmatisieren. Ebenso wie es Personen waren, und nicht nur „Strukturen“, die die alten Sozialsysteme beobachteten, beschrieben, organisierten und steuerten, so sind es auch Personen gewesen, die sie zerstörten und es werden wieder Personen sein, die mit ihnen „untergehen“. Eine „personenbefreite“ Analyse von Sozialsystemen – wie sie etwa Luhmanns soziologische Sichtweise nahelegt – würde gar nicht zu jener Mentalitätsgeschichte vordringen, die mit den ökonomischen, politischen und kulturellen Systemen in ko-evolutionäre Prozesse verwickelt war, die diese gestützt, aber auch zu Fall gebracht hat. Die Forderung nach einem Tribunal sollte sich also über dessen Funktion keine Illusion machen: Einen Staat an den Pranger zu stellen, heißt auch, jene Personen diskriminieren, stigmatisieren und ausgrenzen, die mit ihm strukturell gekoppelt waren. Das dürfte eine starke Mehrheit gewesen sein.

THESE 2:

Im Unterschied zum Strafrecht, das Verstöße gegen eine höherstufige Moral thematisiert, reflektieren und entscheiden Tribunale über die „Richtigkeit“ der handlungsleitenden Moral.

Das Strafrecht diskutiert nicht mit dem Straftäter über die „Richtigkeit“ der Norm. Es läßt sich auch – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht auf einen Diskurs darüber ein, ob nicht die besonderen Bedingungen des Einzelfalls ausnahmsweise das Unwerturteil beseitigen. Weder vermögen eine „edle“ Motivation noch bestimmte Situationsfaktoren letztendlich am Unrechtstatbestand (wohl am Strafmaß) etwas zu ändern, wenn die gesetzlichen Merkmale einer Straftat durch eine bestimmte Handlung erfüllt sind. Die Weigerung, sich auf die höchstmenschliche Rechtfertigungspraxis einzulassen, sozusagen „Verständnis“ zu zeigen, legitimiert das Strafrecht mit dem Hinweis auf die Konsensfähigkeit seiner Normen und auf seinen Zweck, der darin besteht, diese Normen gegen das Faktum des (auch „verständlichen“) Normbruchs aufrechtzuhalten. Diese Funktion der kontrafaktischen Normstabilisierung im Bereich strafrechtlicher Verbote haben nun die in Aussicht genommenen Tribunale nicht oder nur in sehr vermittelter Form. Allenfalls dann, wenn in den neuen Bundesländern die strafrechtlichen Handlungsprinzipien streitig wären, könnte man sinnvollerweise darüber reden, ob es über das Strafrecht hinaus weiterer „tribunalistischer“ Symbolisierungsprozeduren bedarf, um das Normbewußtsein der Bevölkerung zu festigen. Soweit ersicht-

lich mangelt es an einem solchen Bewußtsein dort nicht weniger als in der alten BRD. Niemand zieht öffentlich das „Prinzip“ in Frage, also den Schutz etwa der Rechtsgüter des Körpers, des Lebens, der Ehre oder des Eigentums. Diese „höherstufigen“ Handlungsleitlinien gab es auch in der DDR. Was jedoch diese „höherstufige“ Moral in der alltäglichen Handlungspraxis außer Kraft gesetzt, ja ausgezehrt hat, war eine wuchernde Rechtfertigungspraxis, die weithin institutionalisierten Charakter angenommen hatte und die es erlaubte, die eigene Meinung über richtiges Handeln in casu situationsgerecht zu revidieren. Derjenige, der seinen Nachbarn ausspionierte, tat dies vermutlich nicht, weil er den Einbruch in die Privatsphäre an sich für richtig hielt. Er wird vielmehr die Inkongruenz zwischen dem persönlichen Gut-und-Richtig-Finden und dem tatsächlichen eigenen Verhalten dadurch zu überbrücken trachten, daß er den Bezugsrahmen seiner Wertung verändert: In der Regel wird dann ein Interesse eingeführt, das die fragliche Regel umgreift und das sich in der konkreten Situation als das Beste erweist. Ein solches Interesse mag ein politisches Ideal oder auch der Selbsterhaltungswille sein.

Ob man nun – von außen – diese Rechtfertigung eine Selbsttäuschung, eine Willensschwäche (incontinentia, akrasia), einen kognitiven Fehler, eine Rationalisierung oder ein falsches Bewußtsein nennt, in jedem Fall gehorchen diese Rechtfertigungen – von innen gesehen – dem ursprünglichen Interesse der Person an Identität, an Vermeidung von Selbstwidersprüchen, an der Erhaltung des Selbst. Aus dem Identitätsinteresse heraus erklärt sich, warum sich vernunftbegabte Personen auf Dauer im hier und jetzt der konkreten Handlungssituation gar nicht gegen ihre Einsicht verhalten können: Einerseits zu wissen, was das Richtige wäre und andererseits gleichzeitig zu wissen, daß man nicht in der Lage ist, diesem Wissen des Vernünftigen zu entsprechen, führt zum Zerfall der ichhaften Person, zur Auflösung aller auf Überlegung und praktischer Vernunft gründenden Subjektivität, zur lautlosen Liquidation der Selbstbehauptung. Trifft dies zu und dürfen wir desweiteren unterstellen, daß die „Drahtzieher“ der DDR keine ichlosen Objekte waren, dann müssen wir davon ausgehen, daß auch sie – ebenso wie alle anderen ichhaften Menschen einschließlich der sog. „Kriminellen“ – jeweils das getan haben, was sie für das Beste (im Interesse ihrer Identität) hielten. Während nun das Strafrecht gar nicht zur Kenntnis nimmt, inwiefern die inkriminierte Tat auf vernünftiger Identität beruhen könnte und alle Rechtfertigungsversuche gleichsam überhört, muß nun genau umgekehrt das Tribunal sein Hauptinteresse auf jene personale Identität konzentrieren, die die Moral der Täter handlungspraktisch angeleitet hat. Bei dem Tribunal kann es somit nicht um die

Sichtbarmachung der Norm gehen – das besorgt der Strafprozeß –, sondern um die Sichtbarmachung jener Rechtfertigungspraxis, die die Norm im konkreten Fall außer Kraft gesetzt hat.

THESE 3:

Mit der Thematisierung der handlungsleitenden Moral sind Tribunale in der Gefahr, den „Tätern“ die Existenz einer vernünftigen Identität zu bestreiten.

Um wieder den Unterschied zum Strafprozeß zu verdeutlichen: Die Härte der Intervention kompensiert das Strafrecht mit seinem relativen Desinteresse an der Person des Täters. Das ist vielfach beklagt worden und sicher fehl am Platz, wo es um die Beurteilung der Strafhöhe geht. Einen guten Sinn macht dieses Desinteresse jedoch bei der Bestimmung des Unrechts und zwar nicht nur aus Normstabilisierungsgründen, sondern auch im Namen der Täter: Die Schwarz-Weiß-Malerei des Strafrechts bei der Tatfeststellung erlaubt den Tätern in das trübe Bild mit eigener Hand hellere Töne einzumischen. Die Täter können mit Recht sagen, dies und jenes sei nicht berücksichtigt worden, die Richter hätten keine Ahnung, sie wüßten nicht, was in einem vorging usw.. Solche Äußerungen sind keineswegs nur als plumpe täußerliche Selbstrechtfertigungen zu verstehen, sie zeigen das Bemühen, die Tat mit der eigenen Lebensgeschichte in einen nachvollziehbaren Zusammenhang zu stellen, Widerspruchsfreiheit zu erzeugen, Rationalität zu bewahren. Das Strafrecht stellt sich diesen Bemühungen gegenüber ziemlich taub, weder kommentiert es sie, noch dementiert es sie. Damit aber eröffnet es zugleich die Chance des Rückzugs auf die eigene Identität, die selbst bei pessimistischer Selbsteinschätzung zumindest in Grautönen gehalten ist. Das Strafrecht zielt also nicht primär – jedenfalls nicht bei wohlverstandenenem Prozedieren – auf identitätszerrüttende Beschämung.

Das Tribunal hingegen konzentriert sich auf eben diese Aufgabe: Es geht ihm nicht zuerst um die Tat, sondern um die Verpackung, mit der sie der Täter rhetorisch eingewickelt hat. Das ist ein direkter Angriff auf die Identität des Täters, denn er untergräbt die Rechtfertigung des Handelns und diese macht das Zentrum des Ich-Bewußtseins aus. Vergegenwärtigen wir uns die Situation des Spitzels, der seine Nachbarn ausspioniert hat und vom Tribunal gefragt wird, warum er es getan hat. Er kann sagen, er habe gewissen politischen Idealen Priorität gegenüber seinen Bedenken eingeräumt, er sei unter staatlichem Druck gestanden oder er sei eben kein Held, sondern ein Mitläufer, ein Opportunist gewesen. Man darf wohl vermuten,

daß die Befragung vor Tribunalen eine Mischung aus solchen oder ähnlichen Rechtfertigungen erbringen wird. Mit dem Zugeständnis des Opportunismus gibt der Spitzel unumwunden zu verstehen, daß er im moralischen Konfliktfall eben nicht auf die Befriedigung unmittelbarer Wünsche verzichten wollte, höherstufige Normen für ihn nicht handlungsrelevant waren. Da diese Aussage sich selbst beschämt, hat das Tribunal sein Ziel bereits erreicht.

Mit den anderen Antworten kann sich das Tribunal nicht zufrieden geben, will es „Unrecht“ von „Recht“ trennscharf unterscheiden. Also muß es den Spitzel entweder als Lügner entlarven oder ihm zumindest einen kognitiven Fehler nachweisen. Das gelingt am ehesten, indem man den Täter mit der damaligen Realität konfrontiert: du hast doch gesehen, was „los“ war; wenn du es nicht gesehen hast, dann deshalb, weil du es wegen deiner Privilegien nicht sehen wolltest. Der Vorwurf lautet: Entweder bist du ein Lügner oder du hast einen „interessierten“ Fehler begangen. In beiden Fällen ist der Rückzug auf eine vernünftige Identität, auf den Pool rationaler Rechtfertigung abgeschnitten: wie soll sich ein Betrüger oder ein habgieriger Dummkopf rechtfertigen? In beiden Fällen schrumpft das Tribunal die Täter – anders als das Strafrecht – auf mehr oder weniger ichlose Objekte ein. Man kann diese Art degradierender Beschämung und öffentlicher Zerrüttung der Täteridentität wollen, dann muß man aber auch die zu erwartenden „Folgen“ bei den Tätern und bei der Allgemeinheit in Rechnung stellen.

THESE 4:

Mit der Dementierung einer vernünftigen Identität der „Täter“ durch Tribunale werden die Brückenköpfe oder Synapsen für anschließfähige Kommunikationen zerstört.

Wer anderen Menschen Fremd- oder Selbsttäuschung entgegenhält, ist vermutlich in der Vorstellung befangen, er könne durch das Gewebe der Täuschung hindurch auf einen unverfälschten („guten“) Kern des Selbst treffen, mit dem sich gleichsam hinter dem Rücken der Verblendung gegen die Verblendung kommunizieren ließe. Eine solche Vorstellung verkennt die tiefe Weisheit, die in dem lateinischen Wort „Persona“ enthalten ist, nämlich zugleich für Maske und Mensch zu stehen. Hiernach würde man die Grundproblematik des Verstehens mißverstehen, wenn man sich mit dem guten Menschen gegen die böse Maske, mit dem richtigen Willen gegen die falsche Kognition oder mit dem absoluten Ich gegen die relativierende Rationalisierung verbünden

Anzeige

wollte. Das Zugleich von Maske und Kopf thematisiert die doppelte Herkunft des Menschen aus Geschichte und Natur und zwar in einer Weise, daß weder hinter der Maske eine unverfälschte Natur, noch hinter dem Menschen eine unverfälschte Kultur zum Vorschein kommt. Im Begriff der „Persona“ sind Maske und Mensch – gebrochen durch Natur und Kultur – zur Einheit einer lebensgeschichtlichen Sinn-

nen nicht wahrgenommen werden und infolgedessen auch keine Veränderung bewirken. Auch Bewußtseinsysteme erlauben Anschlußkommunikationen allein auf der Basis ihrer jeweiligen internen Komplexität und dies ist die Welt ihrer eigenen Wahrnehmung und Wertung. Eine Intervention, die diese pädagogisch-therapeutische Grundregel mißachtet, erreicht allenfalls eine Zwangsstabilisierung, die in

gespaltener Charakter. Es gibt viele Widersprüche, mit denen ich klarkommen muß. Man kann das sehr einfach sehen. Aber es ist nicht so einfach“. Anderson gibt zu verstehen, daß er mit einem Schuldspruch leben könnte, solange er nach dem strafrechtlichen Muster verhängt wird: Maßstab des Urteils wäre danach eine rigide Moral, die über eindeutige, scharf geschnittene Symbolisierungen des Guten und Bösen verfügt. Blicke er in diesem primitiven Raster hängen, dann wäre das zwar „einfach“ gesehen, aber es ließe ihm unbenommen, seine Taten im Lichte einer flexibleren Moral, einer komplexeren Ethik zu betrachten. Anderson könnte mit seinem Gespalten-Sein, das Teil seiner Identität ist, bei sich bleiben, weil nach ihm nicht gefragt würde; er könnte sich auf sein Selbst zurückziehen und auf künftige Chancen eines Dialogs hoffen. Gleichzeitig aber sagt er, daß er seine persönliche Entwicklung nicht öffentlich interpretieren will, was freilich erforderlich wäre, wenn man begreifen soll, warum „es nicht so einfach ist“. Anderson scheint zu ahnen, daß ihm eine solche öffentliche Debatte nicht bekommen würde.

Soweit die Auseinandersetzung in einem Tribunal geführt würde, hätte er sicher recht: Da das Tribunal – dessen kann man sicher sein – den Schluß „unschuldig schuldig“ meiden wird, muß es auf dem Gebiet der flexiblen Ethik mit der Axt der rigiden Ethik antworten. Doch um vieles schärfer als im Strafrecht würde der tribunalistische „Schuldspruch“ den Täter in seiner „Persona“ treffen und Verständigung in Sprachschablonen ersticken. Deshalb darf es außerhalb der streng definierten Grenzen des Strafrechts keine Schuldsprüche geben. Eine Einrichtung, deren Zweck sich in „Freisprüchen“ erschöpft, wäre sinnlos. Soweit die Auseinandersetzung in der weiteren Öffentlichkeit und befreit von Entscheidungszwängen geführt würde, bestünde die (zugegeben kleine) Möglichkeit, daß Anderson nicht recht bekäme. Dazu müßten sich alle Beteiligten allerdings auf folgende zwei Spielregeln einigen: 1. Auf die wechselseitige Anerkennung ihrer vernünftigen Identität (Autonomie) und damit zusammenhängend 2. auf die wechselseitige Verpflichtung der Anwendung einer „flexiblen Ethik“, die ihre Normen nicht aus dem Absoluten, sondern aus der diskursiven Kommunikation gewinnt (Diskursethik). Erst die Beachtung dieser formalen Prinzipien hebt die Dichotomie von Herrschern und Beherrschten auf. Sollte es gelingen, in Tribunalen symmetrische Beziehungen der geforderten Art zu organisieren, so ist auch dieser Beitrag für Tribunale, die dann freilich ihren Namen nicht mehr verdienen.

Walter Kargl, z.Zt. Gastprofessor
an der Juristischen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
in Frankfurt am Main

Der Vorwurf lautet: Entweder bist du ein Lügner oder du hast einen „interessierten“ Fehler begangen. In beiden Fällen ist der Rückzug auf eine vernünftige Identität, auf den Pool rationaler Rechtfertigung abgeschnitten: wie soll sich ein Betrüger oder ein habgieriger Dummkopf rechtfertigen? In beiden Fällen schrumpft das Tribunal die Täter – anders als das Strafrecht – auf mehr oder weniger ichlose Objekte ein.

stiftung, zu einem sinnhaft konstituierten System geworden. Die Maske herabreißen, bedeutet demzufolge in einem sehr wörtlichen Sinne „entmenschlichen“, nämlich die in Sozialisationsprozessen lebenslang aufgebaute Konstruktion des eigenen Ich, ohne die Wiedererkennen, Kontinuität und Rechtfertigung ausgeschlossen wäre, in Frage zu stellen.

Wird die Identität des Gegenüber infolge hartnäckiger Diskriminierung seiner Selbstdarstellung angetastet, so wird ihm jenes Differenzkriterium aus der Hand geschlagen, ohne das weder eine Unterscheidung gegenüber dem Milieu, noch ein Lernen in der Umwelt möglich sind. Jedes Verstehen, jede Kommunikation und jede Intervention muß daher mit der Anerkennung der Differenz des Gegenüber, mit der Anerkennung seiner vernünftigen Identität beginnen. Diese Anerkennung umschließt die vollständige Respektierung seiner Rechtfertigungen. Wo dieser Respekt versagt wird, wird der Brückenkopf eingerissen, über den Kommunikation verläuft. Systemtheoretisch gesprochen heißt dies: jedes System ist nur über jene Rezeptoren erreichbar, die es selbst ausgebildet hat. Signale, für die der innere Zustand des Systems nicht empfänglich ist, kön-

Rückzug, Verbitterung und Gegnerschaft mündet, keinesfalls einen Bewußtseinswandel, der die gemeinsame Respektierung differenter Identitäten voraussetzt.

THESE 5:

Bewußtseinswandel auf der Basis der wechselseitigen Anerkennung vernünftiger Identität kann nicht von Tribunalen, sondern nur von gesamtgesellschaftlichen Prozessen, die von Entscheidungszumutungen befreit sind, geleistet werden.

Auf die abschließende Feststellung des Reporters – „Trotzdem haben Sie sich vielleicht in aller Unschuld schuldig gemacht“ – gab Sascha Anderson in der ZEIT vom 1. November 1991 eine Antwort, die schlaglichtartig die Dilemmata eines Tribunals beleuchtet: „Wenn mich jemand schuldig nennt, dann nennt er mich schuldig. Ich kann das aus seiner Sicht nachvollziehen. Aber ich muß doch öffentlich keine Interpretation meines Scherwererwachsen-Werdens leisten. Ich bin sicher ein sehr, sehr